

Satzung

des Vereins zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region Mittleres Nordfriesland e.V.

Präambel

Die Gemeinden in der Region des Amtes Mittleres Nordfriesland möchten ehrenamtliches Engagement unterstützen und fördern. Um dies gemeindeübergreifend möglichst einheitlich zu regeln und gemeinsame Entscheidungen und Förderungen umzusetzen, wird dazu ein Verein gegründet, der diese Zuschüsse zentral verwaltet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region Mittleres Nordfriesland e.V.“ (Kurzform: Verein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements AMNF)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bredstedt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben bzw. Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Region Mittleres Nordfriesland durch finanzielle Unterstützung; insbesondere für die Jugendarbeit und die Jugendfeuerwehren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Wirkens am Menschen von Organisationen, Institutionen, anderen Vereinen, den Gemeinden und Ähnlichem.

§ 3 Steuerbegünstigung / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gemeinden des Amtes Mittleres Nordfriesland; namentlich die Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Struckum, Vollstedt und die Stadt Bredstedt sowie die Gemeinde Reußenköge.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung/Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor dem Beschluss soll das betroffene Mitglied gehört werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode bzw. -zeit der Gemeinde- und Kreiswahlen im Land Schleswig-Holstein gewählt; sie entspricht aktuell 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist; davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Rücktritts bzw. des Widerrufs aus wichtigem Grunde.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Vertretungsfall von dessen Vertreter, einberufen und geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder werden jeweils durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Vergabe und Verteilung der Zuschüsse und finanziellen Zuwendungen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern zur Prüfung Buchführung und des Jahresabschlusses
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - l) Beschluss über die Gebührenordnung zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen; sie sollte, sofern es die Aufgaben erfordern, einmal Vierteljährlich einberufen werden.
- (6) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem dazu bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Es

zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Verwaltung und Kassenführung

- (1) Die Verwaltung des Vereins wird durch das Amt Mittleres Nordfriesland erledigt.
- (2) Die Kassenführung des Vereins erfolgt durch die Amtskasse Mittleres Nordfriesland.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Finanzierung – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag entsprechend Ihrer Einwohnerzahl (Stichtag 31.03. des Vorjahres) zur Finanzierung der Vereinsaufgaben und für die Gewährung der Zuschüsse. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins



- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins sind mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt ein vorhandenes Vermögen an die Mitglieder zurück. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stichtag 31.03. des Vorjahres) der Mitgliedsgemeinden untereinander.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 27.04.2015 beschlossen und der Verein errichtet.

Die Mitgliedsgemeinden haben der Satzung zugestimmt oder im Anschluss die Genehmigung erteilt.

Nach Beschlussfassung durch den Verein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Region Mittleres Nordfriesland e.V. vom 24.02.2020 wurde der § 2 geändert.

Bredstedt, den 24.02.2020

 Vorsitzender	 Stellv. Vorsitzender
---	--